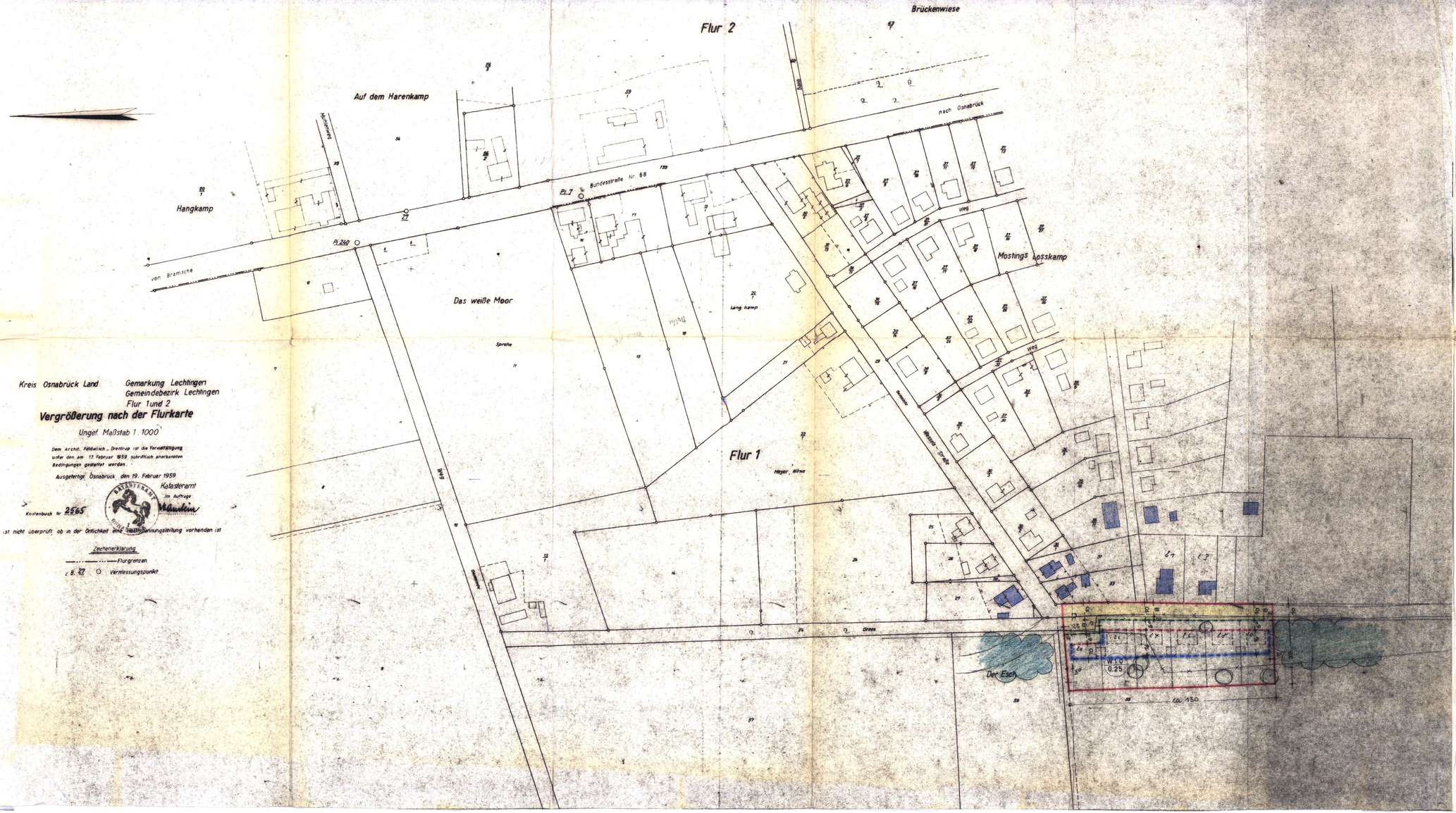

Kreis Osnabrück Land Gemarkung Lechtingen
Gemeindebezirk Lechtingen
Flur 1 und 2

Vergrößerung nach der Flurkarte

Ungef. Maßstab 1:1000

Dem Archit. Feldwisch – Drentrup ist die Vervielfältigung unter dem am 17. Februar 1959 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Ausgefertigt Osnabrück, den 19. Februar 1959

Katasteramt
Im Auftrage
Mauleon

Kostenbuch Nr. 2565

Es ist nicht überprüft, ob in der Ortlichkeit eine Abmarkungsleitung vorhanden ist

Zeichenerklärung
——·——·—— Flurgrenzen
z.B. 27 ○ Vermessungspunkt

Zeichenerklärung

- GRENZE DES BAULEITPLANES
- FLURGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE AUFGEHOBEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ZWINGENDE BAULINIE
- EINZELBÄUME ODER IN GRUPPEN
- VORH. BEBAUUNG
  Allgem. Wohngebiet, eingeschossig, offen
  GRZ 0,25 GFZ 0,25
- W I O / 0.25 NUTZUNGSBEZEICHNUNG U. NUTZUNGSGRAD
- GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN ~ 900 qm

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN !

DIE IM ORIGINAL MIT BLEI EINGETRAGENEN ERGÄNZUNGEN SIND VOM ORTSPLANER VORGENOMMEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 2a
„DREES"
der Gemeinde Lechtingen
Landkreis Osnabrück

1. GEMÄSS §2 ABS. 1 DES BBauG. VOM 23.6.1960 HAT DER RAT DER GEMEINDE LECHTINGEN IN SEINER SITZUNG AM 18.5.62 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
LECHTINGEN, DEN 5.2.1963
BÜRGERMEISTER / GEMEINDEDIREKTOR ODER RATSHERR

Genehmigt
Der Regierungspräsident
Gen. Nr. 92 a/62
Im Auftrag
Meyer

2. BEARBEITET
OSNABRÜCK DEN 29.4.1963
ORTSPLANER

3. DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2 ABS. 6 BBauG. IN DER ZEIT VOM 22.6.63 BIS 5.7.63 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
LECHTINGEN, DEN 8.7.1963
BÜRGERMEISTER / GEMEINDEDIREKTOR

4. DER PLAN IST GEMÄSS §10 BBauG. AM 5.7.1963 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LECHTINGEN BESCHLOSSEN WORDEN.
LECHTINGEN, DEN 8.7.1963
BÜRGERMEISTER / GEMEINDEDIREKTOR ODER RATSHERR

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 2
Bezeichnung: " DREES " vom 29.4.1963
der Gemeinde Lechtingen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 - Nds. GVBl. I S. 126 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) hat der Rat der Gemeinde Lechtingen am . . . . 5. 3. 1963 folgende Satzung beschlossen, ~~die hiermit verkündet wird:~~

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 1
Gemarkung: Lechtingen
Gemeinde: Lechtingen
gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan Nr. 2 vom 29.4.1963 mit Anlagen (Begründung vom 29.4.1963 und Kostenvoranschlag über die Erschließungskosten vom .4. .6. .63 verbindlich.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß des § 9 BauG. soweit im Plan nicht geregelt).

~~1. In dem ausgewiesenen Baugelände sind ausschließlich eingeschossige Wohnhäuser zugelassen.~~
~~2. Kleinere Ladenbetriebe, soweit sie der Versorgung der Bevölkerung dienen und für die Umgebung nicht störend wirken, können zugelassen werden.~~

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Häuser darf nicht höher als 60 cm ~~nach~~ fertigen ~~Anschüttung über Gelände~~ liegen.

§ 4

(Nebengebäude) innerhalb der überbaubaren Flächen

Nebengebäude (Garagen) können ~~an dem im Bebauungsplan~~ angegebenen Stellen errichtet werden.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG. wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

a) für die Gestaltung der in dem o. a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung, Bepflanzung usw. die von der Gemeinde auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom . 5.3.1963 zu beachten ist.

b) alle Bauvorhaben den Bestimmungen der Bauordnung oder Bauverordnung unterliegen.

~~§ 6~~

~~(Grünanlagen)~~

~~Die Parkfläche ist nach dem Bebauungsplan anzulegen.~~

§ 6

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG. in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

1. Der Grundstücksgrößen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ ~~7~~

(Elt.-Leitungen)

Elt.-Leitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 200,- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt ~~mit Ablauf des Tages~~ mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lechtingen, den 8.3.1963

(Bürgermeister) (Ratsherr)

Genehmigt!
Der Regierungspräsident

Osnabrück, den 9. 1. 1964
i. A.
Oberregierungsbaurat

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT 64 OSNABRÜCK

Veröffentlicht: Lechtingen, den 5.2.1964

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Lechtingen Kr. Osnabrück